Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/18

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 15. August 2012

Ländervereinbarung zur MKS-Vakzinebank (Maul- und Klauenseuche-Vakzinebank)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
beigefügtes Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein übersende ich nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Losse-Müller

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 4100 | Telefax 0431 988 - 4176 |
Thomas.Losse-Mueller@fimi.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7300

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abg. Thomas Rother
Landeshaus
24 105 Kiel

über

VI 225, Herrn Zobel
Spiegelreferat im
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24 105 Kiel

6. August 2012

Ländervereinbarung zur MKS-Vakzinebank (Maul- und Klauenseuche-Vakzinebank)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend informiere ich Sie über die Ländervereinbarung zur MKS-Vakzinebank.
Die MKS-Vakzinebank ist ab 1992 von den Ländern eingerichtet worden, um beim Auftreten von MKS-Ausbrüchen durch Impfungen eine Weiterverbreitung der Erkrankung zu verhindern. Durch die Vakzinebank kann betroffenen Ländern kurzfristig Impfstoff zur Verfügung gestellt werden. Für die Laufzeit 2012 bis 2016 befindet sich der Vertrag mit einem Impfstoffhersteller gemäß Artikel 5 der anliegenden Vereinbarung in der Ausschreibung. Die laufenden Kosten hierfür werden voraussichtlich rd. 6,25 Mio. € betragen, wobei die Länderanteile entsprechend der Großvieheinheiten der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Tierarten Rind, Schwein und Schaf berechnet werden.

Auf Schleswig-Holstein entfiele somit ein Kostenanteil von knapp 535 T€ über 5 Jahre. Diese anteiligen Kosten werden aus Mitteln des Tierseuchenfonds bestritten, da im Einvernehmen mit dem Beirat beim Tierseuchenfonds ein entsprechender Beihilfebeschluss für den Zeitraum 2012 bis 2016 vorliegt.

Ich beabsichtige, die neugefasste Ländervereinbarung nach Befassung durch den Finanzausschuss zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulf Kämpfer
Staatssekretär

Anlagen:
Ländervereinbarung zur MKS-Vakzinebank

Vereinbarung zur MKS-Vakzinebank

zwischen den Ländern:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im Folgenden: die Länder).

Präambel

Aufgrund der weltweit wiederholt auftretenden Seuchenfälle durch die Maul- und Klauenseuche (MKS) wurde bereits ab 1992 eine MKS-Vakzinebank der Länder eingerichtet, um beim Auftreten von MKS-Ausbrüchen durch Impfungen eine Weiterverbreitung zu verhindern.
Aufgrund der Bedeutung der Bekämpfung der MKS haben 15 Länder beschlossen, gemeinsam eine MKS-Vakzinebank weiter zu unterhalten. Mit der MKS-Vakzinebank ist gewährleistet, dass sowohl Antigene gegen MKS produziert und eingelagert als auch im Bedarfsfall ready to use (rtu) Flüssigvakzine konfektioniert und an die Bedarfsstellen ausgeliefert werden. Bestandteil der MKS-Vakzinebank ist auch die Lagerung der nach § 16 MKS-Verordnung erforderlichen Ohrmarken sowie Ohrmarkenzangen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Länder Folgendes:

Artikel 1
Organisation und Koordination der MKS-Vakzinebank
Überprüfung der ordnungsgemäßen Lagerung und Konservierung der Antigene

(1) Dem Arbeitsstab der Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung (Arbeitsstab) obliegen die Organisation und Koordination aller im Zusammenhang mit der MKS-Vakzinebank verbundenen Aufgaben einschließlich der Unterstützung des nach Artikel 5 ausschreibenden Landes beim Vergabeverfahren, ferner die Herbeiführung erforderlicher Mehrheitsbeschlüsse auf Antrag des anfordernden Landes / der anfordernden Länder.

(2) Der Arbeitsstab soll das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) mit der Bitte um fachliche Beratung hinzuziehen.

(3) Besichtigungen der Anlage des Impfstoffherstellers / der Impfstoffhersteller gemäß dem Ländervertrag werden vom Arbeitsstab unter Beteiligung der Länder koordiniert.

Artikel 2
Anforderung von gebrauchsfertiger („ready to use") Flüssigvakzine

(1) Die Anforderung eines Landes von rtu-Flüssigvakzine ist schriftlich oder elektronisch über den Arbeitsstab an den / die Hersteller[1] zu richten. Es bedarf dazu eines Antrags des Landes an den Arbeitsstab, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- Auftrag des anfordernden Landes an den / an die Impfstoffhersteller mit allen für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Daten, insbesondere
  - die benötigte Impfstoffmenge mit Angabe
    - der Aufteilung nach den Impfstoffflaschenvolumina[2] sowie
    - der gewünschten Formulierung[3] (z.B. Öl-Adjuvans, Aluminiumhydroxid / Saponin) und
  - der Virusstamm / die Virusstämme mit Angabe der Anzahl der gewünschten Valenzen[4] (bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen).
- der unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des Artikels 50 der Richtlinie 2003/85/EG erstellte Impfplan gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 MKS-Verordnung.

(2) Nach Eingang eines solchen Antrages oder mehrerer solcher Anträge prüft der Arbeitsstab die Vollständigkeit der Unterlagen. Anschließend beruft er eine Konferenz der Länder zur Herbeiführung eines Mehrheitsbeschlusses zur Zuteilung des angeforderten Impfstoffes ein. Auf Artikel 1 Absatz 2 wird verwiesen.

---

[1] Die Modalitäten für die Weiterleitung der Anforderung durch den Arbeitsstab an den Hersteller: siehe Vertragsinhalt zur MKS-Vakzinebank
[2] Angaben zu den Impfstoffflaschenvolumina: siehe Vertragsinhalt zur MKS-Vakzinebank
[3] Angaben zu den Formulierungen: siehe Vertragsinhalt zur MKS-Vakzinebank
[4] Mögliche Anzahl der Valenzen: siehe Vertragsinhalt zur MKS-Vakzinebank

(3) Soweit die Unterlagen vollständig sind und bei Konkurrenzanforderungen durch mehrere Länder die Höchstmenge der abrufbaren rtu-Vakzine nicht überschritten wird, leitet der Arbeitsstab den Auftrag des Landes / der Länder gemäß dem Mehrheitsbeschluss nach Absatz 2 an den Impfstoffhersteller weiter. Die Richtigkeit der Angaben im Auftrag des anfordernden Landes an den Hersteller liegt in der Verantwortung des anfordernden Landes.

(4) Falls bei Konkurrenzanforderungen die maximal vorhandene Menge an rtu-Vakzine überschritten wird, informiert der Arbeitsstab die Länder über diesen Umstand und führt eine Länderabstimmung zur Aufteilung der verfügbaren Impfstoffmengen herbei. Auf Artikel 1 Absatz 2 wird verwiesen.

Artikel 3
Auffüllung verbrauchter Antigene

(1) Antigene, die durch den Abruf von Impfstoff verbraucht werden, müssen auf Kosten des abfordernden Landes / der abfordernden Länder wieder aufgefüllt werden.

(2) Bei einem Verbrauch von Antigenen aufgrund eines Impfstoffabrufs im Seuchenfall beauftragt das verbrauchende Land / beauftragen die verbrauchenden Länder den Impfstoffhersteller / die Impfstoffhersteller mit der Auffüllung. Nach jedem Abruf von rtu-Flüssigvakzine beruft der Arbeitsstab eine Beratung der Länder über Zeitpunkt und Art der Wiederauffüllung der Antigene ein. Auf Artikel 1 Absatz 2 wird verwiesen. Eine Abstimmung ist auch per Telefonkonferenz möglich.

(3) Das Land, das den rtu-Impfstoff angefordert hat / die Länder, die den rtu-Impfstoff angefordert haben, übersendet / übersenden den Auftrag zur Auffüllung der Antigene über den Arbeitsstab an den / die Impfstoffhersteller.

Artikel 4
Verteilung der Kosten

(1) Kosten, die jährlich für die Produktion, Kontrolle und Lagerung der Antigene und Lagerung der Ohrmarken anfallen, tragen die Länder jeweils entsprechend ihrem

Anteil an Großvieheinheiten auf der Basis der für MKS empfänglichen Tierarten Rind, Schwein und Schaf.

(2) Kosten, die durch den Abruf von rtu-Flüssigvakzine im Seuchenfall einschließlich der Auffüllung verbrauchter Antigene gemäß Artikel 3 entstehen, trägt das anfordernde Land / tragen die anfordernden Länder.

Artikel 5
Ausschreibung der Verträge mit einem Impfstoffhersteller

Jeweils zwei Jahre vor Ablauf eines gültigen Vertrages mit einem Impfstoffhersteller bzw. mit mehreren Impfstoffherstellern bestimmen die Länder durch einen AG TT-Beschluss, welches Land gebeten wird, das nächste Vergabeverfahren einschließlich der Beauftragung des Herstellers zur Fortsetzung der MKS-Vakzinebank im Auftrag der übrigen Länder durchzuführen.

Artikel 6
Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien mit einer Frist von zwei Jahren vor Ablauf des gültigen Vertrages mit dem Impfstoffhersteller / der aktuellen Verträge mit den Impfstoffherstellern gekündigt werden. In diesem Fall endet die Vereinbarung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
Diese Vereinbarung gilt frühestens ab dem 28.10.2012.

Artikel 7
Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder besteht eine Regelungslücke in dieser Vereinbarung, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übri-

gen Teile solcher Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Baden-Württemberg

vertreten durch:
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Stuttgart, den

Bayern

vertreten durch:
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

München, den

Berlin

vertreten durch:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Berlin, den

Brandenburg

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Potsdam, den

Bremen

vertreten durch:
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, den

Hamburg

vertreten durch:
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hamburg, den

Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Schwerin, den

Niedersachsen

vertreten durch:
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Hannover, den

Nordrhein-Westfalen

vertreten durch:
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den

Rheinland-Pfalz

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Mainz, den

Saarland

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Saarbrücken, den

Sachsen

vertreten durch:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Dresden, den

Sachsen-Anhalt

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Magdeburg, den

Schleswig-Holstein

vertreten durch:
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Kiel, den

Thüringen

vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Erfurt, den